

Statuten des BCT 80 Badminton-Club Thalwil

1. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

- a) Unter der Bezeichnung BCT 80 Badminton-Club Thalwil besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.
- b) Der Club fördert eine gesunde körperliche Betätigung und den spielerischen Wettkampf beim Badmintonspiel sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 2

Der Sitz des Clubs ist Thalwil.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Es wird unterschieden zwischen
 - Aktivmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Juniorinnen und Junioren (bis und mit 18 Jahren)
 - Gästen
- b) Jedes Mitglied anerkennt durch das Aufnahmegesuch die Statuten.
- c) Personen mit Interesse an der Mitgliedschaft als Aktive sowie Juniorinnen oder Junioren sollten während mindestens 3 Monaten als Gäste ohne Mitgliedschaftsrecht am Spielbetrieb teilnehmen. Über die Zulassung von Interessierten als Kandidaten entscheidet der Vorstand.
- d) Die Anzahl Aktivmitglieder (inkl. Juniorinnen und Junioren) im BCT ist auf 26 Personen beschränkt. Die Anzahl Passivmitglieder ist unbeschränkt.
- e) Über die definitive Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung.
- f) Nur ein Aktivmitglied kann in den Status des Passivmitglieds wechseln.

Art. 4

- a) Der Austritt kann auf die nächste GV erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich einzureichen.
- b) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen GV suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied
 - die Statuten gröblich verletzt
 - seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigt.
- c) Die GV beschliesst, nach Anhören des entsprechenden Mitgliedes, über weitere Massregelung oder Ausschluss desselben.
Ein Mitglied, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren den Mitgliederbeitrag nicht

einbezahlt hat, kann durch Mehrheitsbeschluss der GV per sofort ausgeschlossen werden.

- d) Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Juniorinnen und Junioren sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

3. Beiträge

Art. 5

Der Club erhebt jährlich einen Mitgliederbeitrag, der jeweils im Voraus zu entrichten ist bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 6

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt und im Protokoll der GV festgehalten.

Art. 7

- e) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die verfallenen Beiträge.

4. Organe

Art. 8

Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Clubvorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 9

A) Die Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 4 Wochen zum Voraus einberufen und wird alljährlich im Januar abgehalten.

Sämtliche Mitglieder haben an der GV teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle hat sich das Mitglied bei einem der Vorstandsmitglieder zu entschuldigen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit der Gründerversammlung und endet jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, falls

- der Vorstand es als notwendig erachtet
- wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt
- die Kontrollstelle dies verlangt

Art. 10

Die GV behandelt insbesondere folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand und Kontrollstelle
- d) Wahlen:
 - 1. PräsidentIn
 - 2. übriger Vorstand
 - 3. RechnungsrevisorInnen
- e) Beratung und Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien der Clubtätigkeit
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Beschlussfassung über Statuten-Änderungen

Die Beschlussfassung der Traktanden a-f wird durch absolutes Mehr entschieden. Für das Traktandum g ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 11

B) Der Clubvorstand

Der Clubvorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern, die auf 1 Jahr gewählt werden. Folgende Chargen müssen besetzt sein:

PräsidentIn - KassiererIn - AktuarIn

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Im Vorstand zeichnen PräsidentIn und KassierIn einzeln. Die restlichen Vorstandsmitglieder sind nicht zeichnungsberechtigt.

C) Die Kontrollstelle

Die GV wählt 2 RechnungsrevisorInnen auf 2 Jahre.

5. Spielbetrieb

Art. 12

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Der Abschluss einer entsprechenden Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitgliedes.

Art. 13

Für den Spielbetrieb gelten nur die jeweils gültigen Regeln des Schweiz. Badminton-Verbandes.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 14

Für die Auflösung des Clubs ist der Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV erforderlich. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig. Über die Verwendung des vorhandenen Clubvermögens entscheidet die ausserordentliche GV.

7. Übergangsbestimmungen

Art. 15

Vorliegende Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. Januar 2025 angenommen und in Kraft gesetzt.

Thalwil, 31.01.2025

Der Präsident:



Paul Scheller

Anhang: Reglement über Gästebetrieb im BCT

1. Generell sind im BCT alle willkommen.
2. Jedes Clubmitglied ist selber für seinen Gast verantwortlich.
3. Gäste sollen nach Beurteilung durch den Vorstand provisorisch aufgenommen oder aber zurückgewiesen werden können. Diese „Probezeit“ soll mindestens 3 Trainings dauern und vor Bezahlung des Gäste-Jahresbeitrags abgeschlossen sein.
4. Gäste kommen auf eigenes Risiko, bei grosser Mitglieder-Präsenz besteht grundsätzlich kein Spielrecht. Anwesende Vorstandsmitglieder haben die Pflicht, dies bei Bedarf den Gästen mitzuteilen. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, hat ein anderes anwesendes Mitglied diese Pflicht zu übernehmen.